

STATUTEN

Die verwendeten weiblichen Bezeichnungen dienen der einfacheren Lesbarkeit und sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Name, Sitz, Zweck

- Unter dem Namen **Einwohner-Forum Tägerwilen** besteht seit dem 23.02.2021 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Tägerwilen.
- Der Verein ist weder partei- noch konfessionsgebunden.
- Der Verein fördert Information und sachliche, ganzheitliche Meinungsbildung im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen sowie vor anderen wichtigen Ereignissen in der Gemeinde.
- Der Verein kann zu Sachgeschäften Empfehlungen abgeben.
- Der Verein kann zu dorfpolitisch relevanten Themen Anregungen, Impulse und Lösungsansätze ausarbeiten und bei den Behörden einbringen.
- Der Verein kann Kandidatinnen für Sitze in den örtlichen Körperschaften suchen, portieren und empfehlen.
- Der Verein sucht aktiv das Gespräch mit den gewählten Behörden.
- Der Verein legt Wert auf konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit den Behörden und allen Interessierten.

2. Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einer aufbauenden, respektvollen und wertschätzenden Kommunikations- und Diskussionskultur.
- Mitglied können alle Einwohnerinnen von Tägerwilen ab 16 Jahren werden.
- Freundinnen von Tägerwilen sowie Firmen und Institutionen können Gönner werden.
- Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten.
- Mitglieder haben an der Generalversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge fallen an den Verein.
- Ein Vereinsausschluss kann bei einem Verstoß gegen die Statuten oder aus anderen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.
- Ehrenmitglieder, -präsidentinnen geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keinen Jahresbeitrag.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (4 bis 9 Mitglieder)
- die Rechnungsrevisorinnen
- allfällige Kommissionen

Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im Frühjahr statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, ebenso wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.
- Ort und Zeit der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt.
- Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind spätestens bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben, diese werden in die Traktandenliste eingefügt.
- Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beraten, nicht aber befunden werden.
- Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vereins. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden das schriftliche Verfahren verlangt.
- Bei Sachgeschäften oder Ordnungsanträgen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr massgebend.
- Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.
- Der Generalversammlung obliegen folgende ordentliche Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen alle 2 Jahre (2025/ 2027 etc.)
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Festsetzen und/oder Ändern der Statuten
 - Ernennen von Ehrenmitgliedern, -präsidentinnen auf Antrag des Vorstandes

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Kassierin sowie bis zu fünf Beisitzerinnen.
- Mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
- Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht explizit einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- Kommt es bei Vorstandssitzungen zu Stimmengleichheit, entscheidet die Präsidentin.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) möglich.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnen zusammen mit der Kassierin oder der Aktuarin rechtsverbindlich.
- Für den Zahlungsverkehr besteht eine separate Unterschriftenregelung mit der Bank.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Rücktritte sind dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.
- Der Vorstand ist generationen- und geschlechterdurchmischt zusammengesetzt.

Die Rechnungsrevisorinnen

- Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese müssen Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.
- Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und teilen dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung schriftlich ihren Antrag mit.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.

Spezialkommissionen

- Die Generalversammlung oder der Vorstand sind befugt, zur Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bilden, deren Tätigkeit zeitlich beschränkt werden kann.

4. Finanzen

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Gönnerbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Erlösen aus Anlässen usw.
- Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

- Die Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Der betreffende Antrag muss bis zum 30. September vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- Die Auflösung erfolgt, wenn der Antrag in einer geheimen Abstimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder genehmigt wird.
- Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht zweckentfremdet werden. Es wird der Gemeindebehörde zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit ähnlichen Zielen gebildet hat. Wenn während 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, überweist der Gemeinderat das Vermögen einer gemeinnützigen Institution seiner Wahl.